

Beitragsordnung für den Bezirksverband Rheinland

§ 1 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt 0,38 Prozent der Bemessungsgrundlage (§ 2), aufgerundet auf volle 0,05 €.

Zu jeder Beitragsänderung wird eine entsprechende Beitragstabelle erstellt, aus der der aktuelle Monatsbeitrag zu entnehmen ist.

§ 2 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich die Eingangsstufe des Grundgehalts in jeder Besoldungs-, bzw. Entgeltgruppe.

§ 3 Mindest- und Höchstbeitrag

Der Mindestbeitrag beträgt 6,50 € monatlich.

Für Anwärter/Anwärterinnen ermäßigt sich dieser Beitrag auf 4,00 €.

Der Beitrag für die Besoldungsgruppe A 15 ist zugleich der Höchstbeitrag. Ab dem 1.1.2019 ermittelt sich der Höchstbeitrag aus dem Beitrag für die Besoldungsgruppe A 15 zzgl. 1/3 der Differenz zum rechnerischen Beitrag für die Besoldungsgruppe A 16 (gem. §§ 1 und 2). Ab dem 1.1.2020 ermittelt sich der Höchstbeitrag aus dem Beitrag für die Besoldungsgruppe A 15 zzgl. 2/3 der Differenz zum rechnerischen Beitrag für die Besoldungsgruppe A 16 (gem. §§ 1 und 2). Ab dem 1.1.2021 ist der Beitrag für die Besoldungsgruppe A 16 zugleich der Höchstbeitrag.

§ 4 Schnuppermitgliedschaft

Anwärter/Anwärterinnen können auf Antrag für die ersten sechs Monate der Mitgliedschaft beitragsfrei gestellt werden. Von dieser Regelung können auch StS/StS'in und StI/StI'in Gebrauch machen, sofern sie im Jahr des Bestehens der Laufbahnprüfung bis zum 31.12. einen Mitgliedsantrag stellen.

Regierungsbeschäftigte können auf Antrag für die ersten sechs Monate der Mitgliedschaft beitragsfrei gestellt werden. Der Antrag kann nur in den ersten 12 Beschäftigungsmonaten gestellt werden.

§ 5 Beiträge für Teilzeitbeschäftigte, Pensionäre und Rentner

Der Beitrag ermäßigt sich

- bei Teilzeitbeschäftigten mit einem Beschäftigungsumfang von 50 Prozent oder weniger um 50 Prozent
- bei Teilzeitbeschäftigten mit einem Beschäftigungsumfang über 50 Prozent und unter 75 Prozent um 25 Prozent

bei Rentnern und Pensionären um 25 Prozent

Mindestens ist der Mindestbeitrag zu zahlen.

§ 6 Beiträge für sonstige Mitglieder

Mitglieder, die weder zum Zeitpunkt ihres Eintritts noch früher der Finanzverwaltung angehört haben, zahlen den Mindestbeitrag (z.B. Witwen, Witwer).

Aus der Verwaltung ausgeschiedene Mitglieder zahlen den zum Zeitpunkt des Ausscheidens gültigen, ggf. um Beitragsanpassung modifizierten, Beitrag. Mindestens jedoch den Mindestbeitrag.

§ 7 Beitragsänderungen

Erhöht sich die Bemessungsgrundlage im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Beitragserhöhung erst zum 01.01. des Folgejahres wirksam.

§ 8 Beitragszahlungen

Der Beitrag ist grundsätzlich vierteljährlich zum 1.3., 1.6., 1.9 und 1.12. fällig. Auf Antrag kann auch eine halbjährliche (zum 1.6. und 1.12) oder jährliche Zahlung

(zum 1.6.) erfolgen. Fällt einer dieser Termine auf ein Wochenende bzw. einen Feiertag, erfolgt der Einzug zum nächsten Bankarbeitstag.

Der Beitrag soll möglichst durch das SEPA-Lastschriftverfahren erhoben werden. Nimmt ein Mitglied nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teil, ist zusätzlich zum Beitrag eine Verwaltungskostenpauschale von 5.- € pro Quartal zu zahlen.

§ 9 Beitragsrückstände

Kommt ein Mitglied seiner Beitragsverpflichtung nicht nach, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird. Für jede Mahnung kann eine Mahngebühr i.H.v. 3,- € erhoben werden. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung werden ggf. gerichtliche Maßnahmen eingeleitet.

Die durch den Beitragsrückstand verursachten Kosten (Auslage für Rücklastschriften, Kosten für Mahnungen, Kosten des gerichtlichen Mahnverfahrens etc.) gehen zu Lasten des Mitglieds.

Erfüllungsort ist Düsseldorf. Die Gewerkschaft kann nur am Gerichtsstand des Erfüllungsortes klagen oder verklagt werden.

§ 10 Beitragsbefreiung

Mitglieder, die ohne Fortzahlung von Bezügen beurlaubt sind, werden beitragsfrei gestellt. Dies gilt nicht, sofern die Mitglieder aus der Verwaltung ausscheiden bzw. ausgeschieden sind bzw. ihre Mitgliedschaft gekündigt haben.

Das Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Bezirksverband der Befreiungstatbestand bekannt wird. Bei einem nachträglichen Bekanntwerden können in der Zwischenzeit gezahlte Beiträge für einen Zeitraum von max. 24 Monaten zurückgezahlt werden.

Ehrenmitglieder werden, beginnend mit dem Monat der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, beitragsfrei gestellt.

In besonderen Einzelfällen kann der oder die Vorsitzende auf Antrag eine zeitlich begrenzte Beitragsbefreiung bzw. –reduzierung genehmigen.

§ 11 Beitragsrückerstattung

Mitglieder, die höhere Beiträge gezahlt haben, als sie nach dieser Beitragsordnung hätten zahlen müssen, erhalten auf Antrag eine Rückerstattung des zu viel gezahlten Beitrages. Maximal können Beiträge für einen Zeitraum von 24 Monaten ab Bekanntwerden erstattet werden.

§ 12 Übergangsvorschriften

Sofern Mitglieder des Bezirksverbandes Düsseldorf bislang keine Gebühr i.S.d. § 8 zahlen mussten, werden sie auch zukünftig von der Zahlung befreit.

§ 13 Geltungsdauer

Diese Beitragsordnung ist auf dem 1. Bezirksverbandstag des Bezirksverbandes Rheinland am 28.09.2017 beschlossen worden. Sie tritt zum 01.01.2018 in Kraft.